

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne versus gewerbmässiger Handel / Geschäftsvermögen

1 Grundsätze

Kapitalgewinne auf Gegenständen des Privatvermögens sind grundsätzlich steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG).

Auf kantonaler/kommunaler Ebene ist dies jedoch nur beim beweglichen Privatvermögen der Fall. Grundstücksgewinne hingegen werden mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 12 StHG).

Zu beachten ist sodann, dass vermeintlich private Kapitalgewinne unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis trotzdem von der Einkommenssteuer erfasst werden.

Kernfrage

Kann einer steuerpflichtigen Person – aus rein steuerlicher Optik – eine selbständige (Neben-)Erwerbstätigkeit unterstellt werden?

Wird dies bejaht, werden die betroffenen Steuerpflichtigen dadurch zwar formell nicht zu Einzelunternehmern, aber steuerlich und AHV-rechtlich (Beitragssatz max. 9.65 %) wie solche behandelt. Ferner gelten all diejenigen Vermögenswerte als Geschäftsvermögen, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen können in der Konsequenz als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert werden (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG).

Beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit resp. von Geschäftsvermögen stehen indessen auch spezifische Abzugsmöglichkeiten zur Verfügung, namentlich im Bereich der Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 28 und 29 DBG bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b StHG), der verbuchten Geschäftsverluste (Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. c StHG) sowie der Ersatzbeschaffungen (Art. 30 DBG). Überdies können Verluste von sieben Vorjahren verrechnet werden (Art. 31 DBG bzw. Art. 67 Abs. 1 StHG).

Wichtig

Die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit führt dazu, dass das steuerbare Einkommen aus dem gesamten Geschäftsvermögen, auch bei Unselbstän-

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).